

Erlass zur Vergabe des Prädikates "Staatsprämienstute" in der Pferdezucht des Landes Brandenburg

vom 29.05.2015

1. Grundlagen

Die Durchführung von Leistungsprüfungen und darauf aufbauenden Selektionsmaßnahmen sind für die brandenburgische Pferdezucht von zunehmender Bedeutung. Um die derzeitige Zuchtbasis zu festigen und zu erweitern, können leistungsgeprüfte Zuchtstuten besonderer Qualität das Prädikat "Staatsprämienstute" erhalten.

Anliegen ist eine gezielte Auswahl und Anerkennung dieser Zuchtstuten.

Eigentümerinnen und Eigentümer von Zuchtstuten müssen in Brandenburg ihren Wohnsitz haben und Mitglied in einer Zuchtorganisation sein, welche als Züchtervereinigung nach § 3 des Tierzuchtgesetzes vom 27. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) in Brandenburg von der obersten Tierzuchtbehörde des Landes anerkannt ist. Der Antrag auf Anerkennung der Stuten ist durch die jeweilige Züchtervereinigung bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.

Mitglieder des Pferdezuchtverbandes Brandenburg-Anhalt e.V. müssen ihren Wohnsitz im in der Satzung definierten räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes haben. Ausgenommen sind Mitglieder des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.

Das Prädikat "Staatsprämienstute" kann erteilt werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind und die Stute dem Zuchtziel ihrer Rasse entspricht.

2. Anforderungen an die Stute

2.1 Abstammung

Die Stute muss in die ranghöchste Kategorie der Hauptabteilung des Zuchtbuchs der Züchtervereinigung eingetragen sein und die abstammungsmäßigen Anforderungen an eine Hengstmutter erfüllen.

2.2 Alter

Der Antrag auf Zulassung zur Vergabe des Staatsprämientitels (Anerkennung) kann für drei- bis sechsjährige Stuten gestellt werden.

2.3 Stutbuchaufnahme

Auf einer zentralen Stutbuchaufnahme des Verbandes, bei dem die Stute im Stutbuch geführt wird, muss die Stute in der aus den Einzelnoten

- a) Rasse und Geschlechtstyp,
- b) Qualität des Körperbaus,
- c) Korrektheit (Fundament und Gang)
- d) Trab,
- e) Schritt,
- f) Galopp (sofern bei der Zuchtbucheintragung erfasst)
- g) Springen (sofern bei der Zuchtbucheintragung erfasst),
- h) Gesamteindruck und Entwicklung

zusammengefassten Gesamtbewertung mindestens die Note 7,5 erreicht haben.

Verwendet eine Züchtervereinigung bei der Stutbuchaufnahme eine andere Merkmalsgliederung, bzw. wird bei einer Rasse eine andere verwendet, so sind die geforderten Mindestnoten analog zu den oben angeführten Merkmalen zu ermitteln.

2.4 Leistungsprüfung

Haben Stuten unterschiedliche Leistungsprüfungen (auf Stationen, im Feld und auf Turnieren) abgelegt, wird das beste Ergebnis für die Errechnung des arithmetischen Mittels, für die Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend Punkt 3 herangezogen.

2.4.1 Stations- und Feldprüfung

Die Stute muss eine der Verordnung über die Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 02. Februar 2001 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 408 der Verordnung vom 31.

Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) entsprechende Leistungsprüfung auf Station bzw. im Feld mit einer Endnote von mindestens 7,0 absolviert haben, wenn das Zuchtprogramm Leistungsprüfungen für Stuten vorsieht. Das Ergebnis einer rassespezifischen Prüfung muss einer 7,0 in der Zehnerskala entsprechen.

2.4.2 Turniersporterfolge

Es werden Leistungsprüfungen anerkannt die auf offiziell bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nach Leistungsprüfungsordnung (LPO) angemeldeten Turnieren abgelegt wurden. Werden auf diesen Turnieren Dressur- und Springprüfungen der Klasse E nach Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) absolviert, ist das Prüfungsergebnis durch die Richter und die Meldestelle zu bestätigen. In der Bewertung muss mindestens die Note 7,0 erreicht werden.

Der Leistungsnachweis kann über folgende Eigenleistungen erbracht werden:

- Dressur- oder Springpferdeprüfungen der Klasse L
 - Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse A
 - Fahrpferde-Leistungsprüfung für Einspanner, 4-6-jährige Pferde und/oder Ponys
- Ponystuten (Widerristhöhe > 137 cm):
- Dressur- oder Springpferdeprüfungen der Klasse A
 - Fahrpferde-Leistungsprüfung für Einspanner, 4-6-jährige Pferde und/oder Ponys
- Ponystuten (Widerristhöhe ≤ 137 cm):
- Dressur- oder Springprüfungen der Klasse E unter Jugendreiter, die im laufenden Kalenderjahr höchstens 16 Jahre werden
 - Fahrpferde-Leistungsprüfung für Einspanner, 4-6-jährige Pferde und/oder Ponys

2.5 Staatsprämiestutenschau

2.5.1 Stuten, welche die Voraussetzungen nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 erfüllt haben, müssen, um das Prädikat "Staatsprämiestute" zu erhalten, auf einer zentralen Staatsprämiestutenschau vorgestellt und von der nach Nummer 4 gebildeten Bewertungskommission in folgenden Kriterien bewertet werden:

- Typ
- Exterieur
- Schwung und Elastizität (Trab)
- Schritt
- Gesamteindruck und Entwicklung

Das arithmetische Mittel dieser Bewertung wird für die Errechnung der Voraussetzungen nach Nummer 3 verwendet. Eine Wiederholungsvorstellung zur Staatsprämienschau ist möglich. Das Ergebnis der Wiederholungsvorstellung ist dann verbindlich.

2.5.2 Ergebnisse auf Bundesschauen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung können anerkannt werden, sofern die nach 2.5.1 geforderten Kriterien bewertet wurden. Das arithmetische Mittel dieser Bewertung kann für die Errechnung der Voraussetzungen nach Nummer 3.1 verwendet werden. Eine nochmalige Vorstellung auf der Staatsprämiestutenschau ist nicht erforderlich.

3. Anerkennung als Staatsprämiestute

3.1 Nach Erfüllung der Mindestanforderungen von Nummern 2.1 bis 2.5 muss im arithmetischen Mittel aus Nummern 2.3 bis 2.5 mindestens die Note 7,5 für eine Staatsprämiestute erreicht werden.

3.2 Ausnahmen

3.2.1 Bei Finalteilnahme am Bundeschampionat (alle Disziplinen) oder bei Teilnahme an der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitspferde ist die Vergabe des Prädikates „Staatsprämiestute“ auch ohne Teilnahme an der Staatsprämiestutenschau möglich. Die Anforderungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 müssen erfüllt sein.

3.2.2 Bei Stuten mit herausragenden internationalen Sporterefolgen, ist die Vergabe der Staatsprämie in Abweichung von Nummer 2.2 möglich. Die Anforderungen nach den Nummern 2.1 und 2.3 müssen erfüllt sein. Eine nochmalige Vorstellung auf der Staatsprämiestutenschau ist nicht erforderlich.

3.2.3 Für Stuten der in den jeweiligen Zuchtprogrammen zugelassenen Veredlerassen ist die Vergabe des Prädikates „Staatsprämiestute“ nur an eng mit dem Zuchtziel der Reinzucht korrespondierende Rassen möglich.

4. Aufgaben der Züchtervereinigungen

Die zuständige Züchtervereinigung beruft im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde eine Bewertungskommission für die Staatsprämienstutenschau. Die Kommission hat sich bei ihrer Tätigkeit nach den im Zuchtziel der Züchtervereinigung festgelegten Anforderungen zu richten.

Die Anträge auf Anerkennung der Stuten nach den Nummern 2.5.2 und 3.2 sind durch die Züchtervereinigung unter Beifügung aller erforderlichen Leistungsnachweise bei der zuständigen Landesbehörde einzureichen.

Das Prädikat ist in der Zuchtbescheinigung der Stute und im Zuchtbuch zu vermerken; die Abkürzung lautet "StPrSt - Name der Rasse" (Rassebezeichnung für das jeweilige Zuchtbuch entsprechend Punkt 2.1).

5. Zuständige Landesbehörde

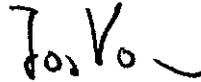
Zuständige Behörde für die Antragsprüfung, Überwachung der Staatsprämienstutenschau sowie die Anerkennung als "Staatsprämienstute" ist laut Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (Tierzuchtdurchführungsverordnung - TierZDV) vom 9. Juli 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 53]) das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Die Veröffentlichung der Staatsprämienstuten erfolgt jährlich im Tierzuchtreport des Landes Brandenburg. Über die Verleihung des Prädikats wird eine Urkunde ausgestellt.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 29.05.15 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Erlass für die Vergabe des Prädikates „Staatsprämienstute“ in der Pferdezucht des Landes Brandenburg vom 30. Juni 2008 außer Kraft.



Jörg Vogelsänger
Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft